

06.11.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/287

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Änderungsvereinbarungen zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. bzgl. der Gewährung von Leistungen nach §90 Abs.3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (sog. Wirtschaftliche Jugendhilfe)

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Änderungsvereinbarungen in der als Anlagen 1 und 2 angefügten Form abzuschließen. Die Anlagen 1 und 2 werden zum Beschlussbestandteil erklärt.

Anlass und Ziele

Die Region Hannover strebt eine einheitliche Vertragsgestaltung bzgl. der o. g. Verträge für alle Kommunen ohne eigenes Jugendamt an und schlägt dazu eine Absenkung der Regionsumlage vor.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erreicht mit der Übernahme der Aufgabe eine ortsnahe und damit bürgerfreundlichere Bearbeitung der Anträge auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt/Investitionsnummer: 3611512, 3612512, 3650512

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	500.000,- EUR	520.000,- EUR, Tendenz steigend
Haushaltsjahr:	2016	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enthaltung
Jugend- u. Sozialausschuss	10.11.2015						
Finanzausschuss	23.11.2015						
Verwaltungsausschuss	07.12.2015						
Rat	10.12.2015						

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat durch Vereinbarungen mit der Region Hannover auf der Grundlage des § 13 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Nds. AG SGB VIII) am 01.01.2006 (DS 309/04) bzw. am 01.12.2013 (Vorlage 2013/232) die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ übernommen. Eine vergleichende Übersicht mit den Änderungsverträgen ist zum besseren Verständnis als Anlage 3 beigelegt.

Diese Aufgabenübernahme erfolgte in zwei Schritten, da zunächst (2006) nur die Aufgabe in Bezug auf Betreuungsplätze in Kindertagesstätten übernommen wurde, ohne die Aufgaben der sogenannten wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen. Zum 01.04.2007 wurden dann auch die Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege übernommen. Im Unterschied zu den Elternbeiträgen in Kindertagesstätten erfolgt vor Ort auch die Berechnung und Bewilligung der Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, allerdings unter einer spitz abgerechneten Erstattung der bewilligten Leistungen.

Im Bereich der Tagespflege haben 2007 alle regionsangehörigen Kommunen die Aufgabe übernommen. Im Bereich der Betreuung in Tageseinrichtungen haben seinerzeit nur die Kommunen Garbsen und Neustadt a. Rbge. die Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht übernommen. Zwischenzeitlich hat auch die Stadt Barsinghausen eine Teilkündigung der Vereinbarung für den Bereich vorgenommen. Alle anderen Kommunen nehmen die Aufgabe wahr und erhalten dafür eine pauschalierte Kostenerstattung von der Region Hannover.

Die Region Hannover ist nach wie vor bestrebt, dass alle Kommunen in der Region Hannover diese Aufgabe selbständig vor Ort wahrnehmen und bemüht sich bislang, durch verschiedene Anreize, die Aufgabenwahrnehmung für die Kommunen attraktiver zu gestalten.

Den Kommunen ist daher ein Angebot zur Aufgabenwahrnehmung unterbreitet worden, dass finanzielle Anreize zur Aufgabenübernahme bieten könnte. Durch eine generelle Absenkung der Regionsumlage sollen alle Kommunen gleichermaßen entlastet werden.

Im Sinne des Servicegedankens und einer ortsnahe Versorgung ist die Aufgabenwahrnehmung bei der Stadt Neustadt a. Rbge. richtig angesiedelt. Viele Nachfragen von Antragstellerinnen wurden auch jetzt schon an die Kitaverwaltung gestellt und mussten dann weiter geleitet werden. Den verschiedenen Trägern von Kindertageseinrichtungen könnte die Leistung „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ aus einer Hand angeboten werden. Darüber hinaus wird es zur Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen durch die Bearbeitung in nur einer Behörde kommen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Rat und Verwaltung wollen dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Hierzu gehört auch die ortsnahe Bearbeitung aller im Zusammenhang mit der öffentlich geförderten Kinderbetreuung anfallenden Anliegen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Das derzeit vorliegende nachgebesserte Angebot zur Senkung der Regionsumlage beträgt für alle Regionalkommunen 34 Mio. EUR. Im Einzelnen sind folgende Komponenten berücksichtigt:

0,5 Mio. EUR bisherige Aufwendungen der Region zu Erstattung gem. § 90 Abs. 3 SGBVIII-Kindertagespflege

13,5 Mio. EUR	bisherige Aufwendungen der Region zu Erstattung gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII -Kindertagesstätten
20,0 Mio. EUR	allgemeine Senkung der Regionsumlage

Nach Berechnungen der Region Hannover entfallen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. von den 34 Mio. EUR ca. 960.000 EUR brutto. Eine Überprüfung der Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Regionsumlage mit belastbaren Zahlen ist unter den tagesaktuellen Entwicklungen nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Prognose der Region Hannover war die tatsächliche Steuerkraft nicht vorhersehbar, hier wurde ein selbstgewählter Faktor der Region unterstellt. Die zur korrekten Ermittlung erforderlichen Variablen werden erst Ende November vom LSN (Landesamt für Statistik) bekanntgegeben. Aus diesem Grunde weichen die Zahlen der Region von den Planungen der Stadt ab.

Unter diesen Voraussetzungen kann eine Entlastung für Neustadt a. Rbge. i. H. 960.000 EUR nicht sicher unterstellt werden. Von der Region Hannover ist zugesagt worden, die tatsächlichen Auswirkungen fortlaufend zu ermitteln und ggf. eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Aus der Übernahme nach § 90 Abs. 3 SGBVIII ergeben sich zusätzliche Aufwendungen ab 2016 von ca. 500.000 EUR jährlich (für 2015 wird ein Wert von ca. 482 Tsd. EUR von der Region hochgerechnet) mit steigender Tendenz (siehe Anlage 4). In den Aufwendungen sind Kosten für eine 0,75 Stelle EG 8 enthalten. Die Stelle muss zusätzlich in den Stellenplan 2016 aufgenommen werden.

Im derzeitigen Planentwurf der Stadt ist eine Regionsumlage von 19,364 Mio. EUR veranschlagt, so dass de facto keine Entlastung sondern ein Mehraufwand durch die neue Regelung um zzt. ca. 224.000 EUR entsteht.

Im Vergleich ist festzustellen, dass die Region Hannover keine Fallzahlensteigerungen oder die Erhöhung von Elternbeiträgen bei ihren Modellrechnungen berücksichtigt hat.

So geht es weiter

Die Veränderungsvereinbarungen sollen zum 01.01.2016 abgeschlossen werden und sind mit einer aufschiebenden Wirkung für den Fall behaftet, dass nicht alle 21 Kommunen in der Region Hannover diese Verträge abschließen.

Im Laufe des nächsten Jahres sollen alle Vereinbarungen zwischen der Region Hannover und den einzelnen Kommunen redaktionell überarbeitet werden und die Veränderungen eingefügt werden.

Sollte durch zukünftige Entwicklungen bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII eine Kompensation durch die Regionsumlage nicht mehr gegeben sein, kann eine Teilkündigung mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren vorgenommen werden

Sachgebiet 512 - KiTas und Familienservice

Anlagen

Anlage 1 - 1. Änderungsvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. (Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit)

Anlage 2 - 1. Änderungsvertrag zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. (Kindertagespflege)

Anlage 3 - Vergleichende Übersicht

Anlage 4 - Erstattung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII im Jahr 2015 für die Stadt Neustadt a. Rbge.